

# Praxisgerechter Umgang mit mineralischen Bauabfällen

Dr.-Ing. Markus Weber / Dipl.-Geol. Wolfgang Faupel

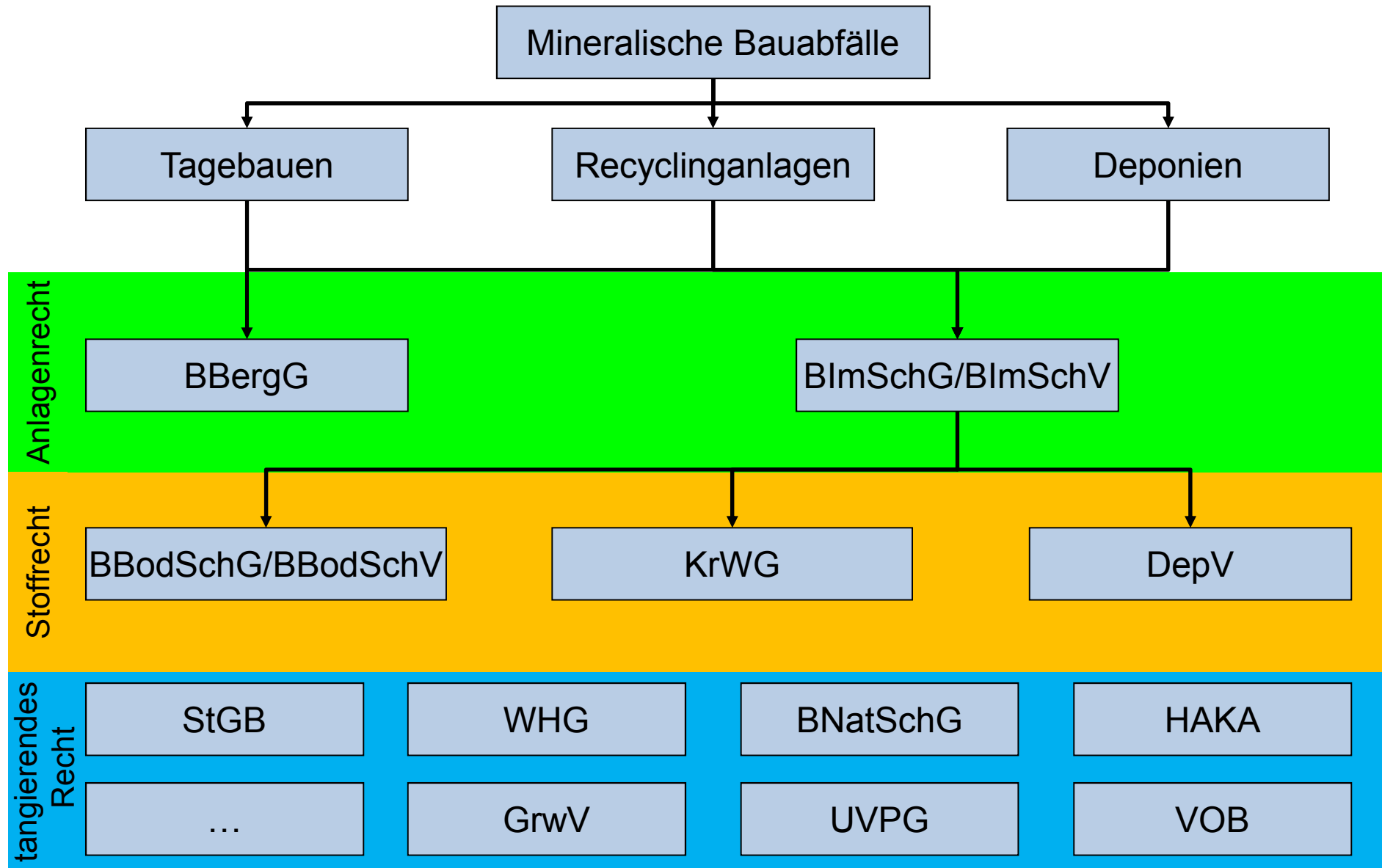
Kassel, 06.07.2013

**(1) Wer unbefugt Abfälle, die**

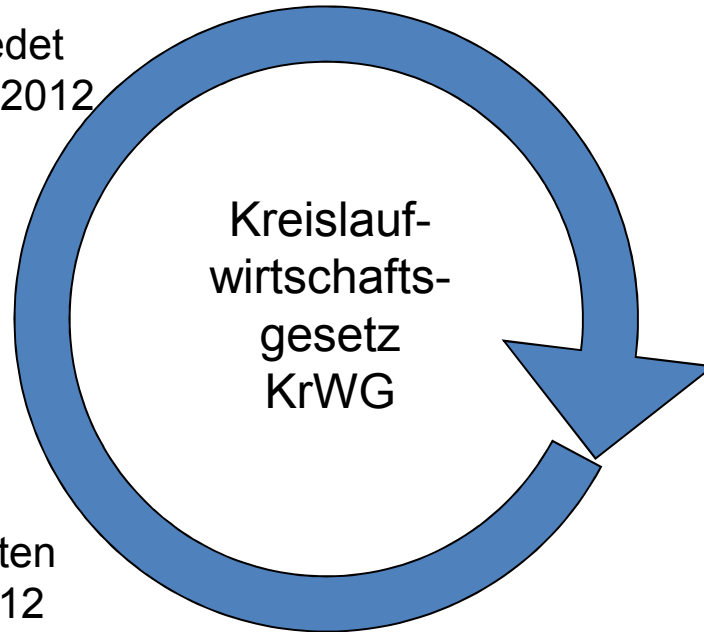
**(...)**

**außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren sammelt, befördert, behandelt, verwertet, lagert, ablagert, ablässt, beseitigt, handelt, makelt oder sonst bewirtschaftet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**

- 1. Begrifflichkeiten im Abfallrecht**
2. Einstufung und Pflichten
3. Umgang mit mineralischen Bauabfällen
4. Zusammenfassung



verabschiedet  
10. Februar 2012



in Kraft treten  
1. Juni 2012

Was fehlt seit 1996?

Bundeseinheitliche  
Regelung für  
mineralische Abfälle!!!

Lösung: MantelV  
- ErsatzbaustoffV  
- Änderung GrwV  
- Änderung BBodSchV

Termin: ???

### Untergesetzliche Regelungen

- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)
- Verordnung über Verwertungs- sowie Beseitigungsnachweise (NachwV)
- Verordnung über Betriebsbeauftragten für Abfall
- Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzV)
- Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (EfbV)
- ...

1. Begrifflichkeiten im Abfallrecht
- 2. Einstufung und Pflichten**
3. Umgang mit mineralischen Bauabfällen
4. Zusammenfassung

Mineralische Bauabfälle

Umgang, Einstufung, Verwertung

- keine bundeseinheitliche Regelung
- länderspezifische Regelungen
- Hessen: HAKA, Erlasse, LAGA M 20,

...

1. Merkblatt „Entsorgung von mineralischen Bauabfällen“
  2. LAGA M 20
  3. Deponieverordnung
  4. Bundesbodenschutzverordnung
  5. Diverse Erlasse, ...
- Probenahme und Begutachtung sollte durch ein unabhängiges Ingenieurbüro erfolgen
  - am Besten in Abstimmung mit dem Auftraggeber



## **Achtung:**

- Mutterboden (humoser Oberboden),
- Bankettschälgut,
- Bergematerial und
- Boden mit mineralischen Fremdanteilen über 10 Vol.-% (z.B. Bauschutt)

gehören im Sinne der LAGA M 20 nicht zum Bodenaushub!

- Der Bauunternehmer wird durch seine Tätigkeit i. d. R. Abfallbesitzer von Bauabfällen, aber nicht automatisch Abfallerzeuger!
- Der Grundstückseigentümer ist i.d.R. der Abfallerzeuger von Bauabfällen. Dieser ist weitgehend mit dem Auftraggeber der Baumaßnahme identisch.
- Die Baufirma wird durch Bautätigkeit nicht automatisch Abfallerzeuger, etwaige andere Formulierungen in Leistungsverzeichnissen sind privatrechtlicher Natur und führen nicht zum Aussetzen der Grundpflichten der Abfallentsorgung.
- Achtung: Im Rahmen der NachwV kann der Auftraggeber (Bauherr) den Auftragnehmer (Baufirma) mit der elektronischen Nachweisführung beauftragen. Der Auftragnehmer ist dann im Rahmen der NachwV der Abfallerzeuger! Der Auftragnehmer übernimmt die Erfüllung der abfallrechtlichen Nachweispflicht. Die allgemeine abfallrechtliche Pflichtenstellung verbleibt beim Grundstückseigentümer!

- In Neustadt wird in einem Teilstück der Kasseler Straße der Kanal erneuert.
- Der ausgebaute Boden soll auf einem privaten Grundstück (mit Zustimmung des Grundstückseigentümer) in der Kasseler Straße zwischengelagert werden.
- ohne BImSch-Genehmigung oder
- ohne Zustimmung der zuständigen Behörde ist dies eine illegale Zwischenlagerung!

### Hinweis:

Folgende Abfallanlagen sind immissionsrechtlich genehmigungsbedürftig:

- ab einer Gesamtlagerkapazität von 30 t gefährlicher Abfälle
- ab einer Aufnahmekapazität von 1 t gefährlicher Abfälle je Tag
- ab einer Gesamtlagerkapazität von 100 t nicht gefährlicher Abfälle

Ausnahme: Anlagen für eine zeitweise Lagerung von bis zu einem Jahr auf dem Gelände der Entstehung.

Die zur Verwertung und Beseitigung Verpflichteten können Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen. Ihre Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten bleibt hiervon unberührt und so lange bestehen, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist. Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

- Auch wenn die Abfälle an Dritte (z.B. Baufirma) weitergegeben werden, ist grundsätzlich immer noch der Bauherr als Auftraggeber für die ordnungsgemäße Entsorgung (mit)verantwortlich.
- Der Bauherr muss sich vergewissern, dass der Beauftragte tatsächlich imstande und rechtlich befugt ist, die Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Andernfalls verletzt der Bauherr seine Sorgfaltspflicht und handelt (grob)fahrlässig!

## **Grundpflichten der Abfallentsorgung nach § 7 und § 16 KrWG obliegen sowohl dem Erzeuger (Bauherr) als auch dem Besitzer (Baufirma) von Abfällen**

- bei Pflichtverletzungen besteht behördliches Auswahlermessen, wer herangezogen wird!
- Adressatenkreis behördlicher Anordnungen: Abfallerzeuger, -besitzer, beförderer oder -entsorger!
- Auswahlkriterien: Effektivität, Zumutbarkeit, Verursacherprinzip, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit!

### **Fazit:**

Alle an einer Baumaßnahme beteiligten Personen sollten ein Interesse daran haben, dass die Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden! Hier gilt: Die Beteiligten sitzen alle in einem Boot! Egal, welche vertraglichen Regelungen getroffen worden sind – kann einem oder allen Beteiligten (grobe) Fahrlässigkeit oder ein (Teil-)Schuld nachgewiesen werden, können Sie zur Rechenschaft herangezogen werden.

1. Begrifflichkeiten im Abfallrecht
2. Einstufung und Pflichten
- 3. Umgang mit mineralischen Bauabfällen**
4. Zusammenfassung

- unterschiedliche Abfallfraktionen (z.B. Straßenaufbruch, Bodenmaterial) sollen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung getrennt bereitgestellt werden
- innerhalb einer Abfallfraktion (z.B. Straßenaufbruch) sollen Teilmengen mit unterschiedlichen Belastungen (z.B. Einbauklassen nach LAGA M 20) je nach Verwertungsmaßnahme getrennt bereitgestellt werden
- gefährliche Abfälle (z.B. teerhaltiger Straßenaufbruch) und nicht gefährliche Abfälle (z.B. bituminöser Straßenaufbruch) sind getrennt bereitzustellen
- eine Vermischung von Abfällen mit unterschiedlichen Schadstoffgehalten zum Zweck der Schadstoffverdünnung ist unzulässig
- die Bereitstellungsflächen müssen so beschaffen sein, dass die Umwelt (z.B. Grundwasser) nicht durch Schadstoffe gefährdet wird

# Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 KrWG Zertifikat



Umweltgutachter

## ZERTIFIKAT

Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 52 KrW-/AbfG

Das Unternehmen

**BAUREKA Baustoff-Recycling GmbH**  
Dennhäuser Str. 118, 34134 Kassel

erfüllt am Standort

Dennhäuser Str. 118, 34134 Kassel  
Erdwall Kassel an der A44, Julius-Leder-Straße, 34132 Kassel

die Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV)  
vom 10.09.1996 für die im Überwachungszeichen genannten  
abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten

(Einzelheiten siehe Anlage mit insgesamt 6 Seiten und Prüfbericht).

Das Unternehmen ist zur Führung des folgenden Überwachungszeichens berechtigt.



Zertifikat-Registriernummer: 12 150 8041 TMS

Datum des letzten Überwachungsaudits: 29.05.2006

Dieses Zertifikat ist gültig bis zum 29. November 2007.

Das Überwachungsaudit ist spätestens bis zum 29.05.2007 durchzuführen.

München, 29.05.2006

TÜV SÜD Umweltgutachter GmbH

Der Leiter/Beauftragte

Die Sachverständige

### Weitere Unterlagen/Angaben:

- Anlage zum Zertifikat / Geltungsbereich mit Angaben der AVV-Nummern und Bezeichnungen
- bei gefährlichen Abfällen Verwertungsverfahren nach Anlage 2 bzw. Beseitigungsverfahren nach Anlage 1 KrWG
- Efb-Zertifikat des Beförderers bzw. Erlaubnis der zuständigen Behörde

### Genehmigungen:

- BlmSch-Genehmigung, Sonderbetriebsplan, ...
- Positivliste, ...
- „Besichtigung“ der Entsorgungsanlage

### Achtung:

- Altgenehmigungen, die nicht nach dem aktuellen (Abfall)recht genehmigt sind!



### Entsorgungskonzept Gemeinde Neu, Neue Straße 1, Neustadt

#### Straßen- und Erdarbeiten: Lange Straße, Neustadt

#### Tabelle Entsorgungswege und -mengen

AVV-Nr.	Abfallbezeichnung	Bemerkung	Entsorgungsnachweis	Geschätzte Menge [t]	Entsorgungsfachbetrieb
17 01 01	Beton	LAGA Z 1.2	-	250	Recycling GmbH Neue Str. 1 34117 Kassel
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische		ENF75BAU1234 5	200	Recycling GmbH Neue Str. 1 34117 Kassel
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	LAGA Z 2	-	400	Recycling GmbH Neue Str. 1 34117 Kassel
17 05 04	Boden und Steine, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	LAGA Z 0	-	1.000	Recycling GmbH Neue Str. 1 34117 Kassel
17 05 04	Boden und Steine, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	LAGA Z 1.2	-	2.500	Recycling GmbH Neue Str. 1 34117 Kassel

**Abfallbilanz Gemeinde Neu, Neue Straße 1, Neustadt  
Straßen- und Erdarbeiten: Lange Straße, Neustadt  
Tabelle Entsorgungswege und -mengen**

AVV-Nr.	Abfallbezeichnung	Bemerkung	Entsorgungsnachweis	Geschätzte Menge [t]	Entsorgungsfachbetrieb
17 01 01	Beton	LAGA Z 1.2	-	410,8	Recycling GmbH Neue Str. 1 34117 Kassel
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische		ENF75BAU1234 5	398,4	Recycling GmbH Neue Str. 1 34117 Kassel
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	LAGA Z 2	-	566,2	Recycling GmbH Neue Str. 1 34117 Kassel
17 05 04	Boden und Steine, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	LAGA Z 0	-	1.101,4	Tagebau GmbH Alte Str. 1 34117 Kassel
17 05 04	Boden und Steine, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	LAGA Z 1.2	-	3.406,2	Recycling GmbH Neue Str. 1 34117 Kassel

Zuzügliche Lieferscheine (Annahmescheine), Entsorgungsnachweise, Begleitscheine

- Herr Mustermann hat das Gelände einer ehemaligen Tankstelle erworben. Einige Bereiche des Bodens sind mit Kraftstoffen verunreinigt.
  - Dies ist Herrn Mustermann bekannt, gibt diese Informationen aber nicht an die Baufirmen weiter, von den er sich Angebote für die Erdarbeiten inklusive Entsorgung erstellen lässt.
  - Fünf Baufirmen bieten die Leistung für rund 50.000 € an. Nur Firma Müller verlangt 20.000 €.
  - Herr Mustermann beauftragt Firma Müller, ohne weitere Erkundigungen über diese Firma einzuholen. Im Vertrag schreibt Herr Mustermann „der Boden geht in den Eigentum des Auftragnehmer über“ und „für die ordnungsgemäße Entsorgung ist der Auftragnehmer zuständig.“
  - Herr Mustermann fährt in der Zeit, in der Firma Müller die Bauarbeiten durchführt, nach Mallorca in den Urlaub!
  - Firma Müller entsorgt die ölverunreinigten Böden in einem Tagebau.
  - Firma Müller wird von einem Mitbewerber angezeigt, der Staatsanwalt ermittelt.
- 
- Herr Mustermann, ist als Bauherr (Auftraggeber) trotz oben genannten Vertragsformulierungen für die ordnungsgemäße Entsorgung (mit)verantwortlich.
  - Herr Mustermann hat sich nicht vergewissert, dass die Fa. Müller tatsächlich imstande ist, die Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.
  - Herr Mustermann verletzt seine Sorgfaltspflicht und handelt (grob)fahrlässig!

- Firma Müller und die Gemeinde Alt haben einen Instandsetzungsvertrag für Rohrbrüche etc. geschlossen.
- Sonntagnachmittag Wasserrohrbruch in der Buchenstraße. Firma Müller führt die Arbeiten aus.
- Vor Ort stellen die Mitarbeiter der Firma Müller fest, dass der Straßenaufbruch teerhaltig ist.
- Alle Recyclinganlagen, die die teerhaltigen Abfälle annehmen könnten sind geschlossen. Die Büromitarbeiter der Firma Müller arbeiten nicht, es können keine elektronischen Begleitscheine erstellt werden.

### **Möglichkeiten:**

1. Lkw mit teerhaltigem Straßenaufbruch auf dem Firmengelände abstellen. Optimal in einer Halle, unter einem Dach oder Ladefläche abplanen. Am Montag wird der elektronische Begleitschein erstellt und das Material in einer dafür vorgesehenen Entsorgungsanlage angeliefert und entsorgt.
2. Teerhaltigen Straßenaufbruch in einem Container auf dem Betriebsgelände „zwischenlagern“. Achtung: Dies sollte mit der zuständigen Behörde **vorab** abgestimmt werden.

- Eine ehemalige Tankstelle soll abgerissen werden. Weiterhin sollen Erdarbeiten für den Neubau eines Hauses auf dem Grundstück ausgeführt werden. Der Eigentümer hat im Vorfeld ein umfangreiches Gutachten erstellen lassen.
- Firma Müller bietet die Leistungen für den Abbruch und die Erdarbeiten zum Festpreis an.
- In einem Bereich Erdarbeiten auf einem ehemaligen Tankstellengelände wird ein Geruch nach Kraftstoffen festgestellt.

#### **Möglichkeiten:**

1. Stellen Sie die Arbeiten in dem auffälligen Bereich sofort ein.
2. Informieren Sie umgehend einen Gutachter und die zuständige Behörde, bevor eine „umweltbewusste“ Person sie anzeigt!
3. Optimal: Sie können der zuständigen Behörde eine Vorgehensweise vorschlagen!

1. Begrifflichkeiten im Abfallrecht
2. Einstufung und Pflichten
3. Umgang mit mineralischen Bauabfällen
- 4. Zusammenfassung**

## **Geplante Baumaßnahmen:**

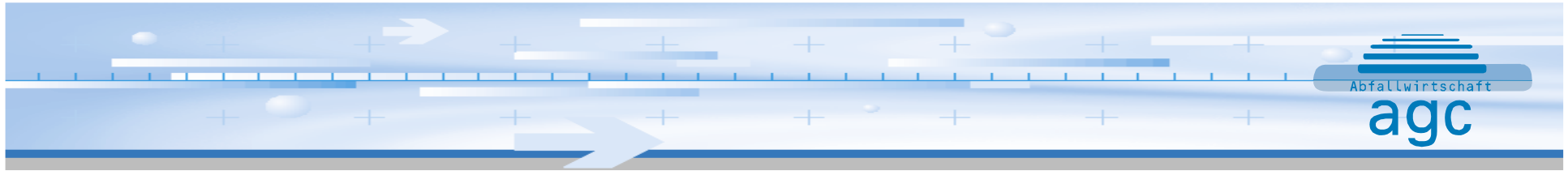
- Grundsätzlich: Erstellung eines Entsorgungskonzeptes vor Beginn der Baumaßnahme. Anfordern der notwendigen Unterlagen des Transporteurs und der Entsorger.
- Evtl. Klärung der Entsorgungswege mit einem Gutachter und/oder der zuständigen Behörde.
- Fallen Bauabfälle an, die nicht in der Ausschreibung genannt wurden, sollte der AG informiert werden.
- Informieren Sie die Behörde und einen Gutachter, der Sie vertritt!

## **Ungeplante Baumaßnahmen (z.B. Wasserrohrbruch)**

- Abklärung der grundsätzlichen Vorgehensweise (Vorschlag) mit der zuständigen Behörde.

- Die Verantwortlichkeit des Auftraggebers (AG) als Erzeuger des Abfalls im Sinne des Öffentlichen Rechts für die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung besteht unabhängig der Beauftragung eines Dritten (AN) mit der Entsorgung.
- Die Prüfung der Zuverlässigkeit der Entsorger ist **immer, d. h. in allen Fällen** der Abfallentsorgung, verpflichtend.
- Es muss belegbar sein, dass der Abfallerzeuger sich davon überzeugt hat, dass der Entsorger tatsächlich imstande und rechtlich befugt ist, den Abfall ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
- Für gefährliche Abfälle ist das elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV) zu führen.
- Alle am Verfahren Beteiligten – Erzeuger, Beförderer und Entsorger – müssen in der Lage sein, das eANV durchzuführen. Dazu gehören u.a. die Registrierung bei der zentralen Koordinationsstelle des Bundes (ZKS) und die Nutzung einer entsprechenden Datenverarbeitung.





**agc Abfallwirtschaft GmbH**

Friedrich-Ebert-Straße 48

34117 Kassel

Tel.: 0561 316 94 97

Fax: 0561 316 90 259

E-Mail: [info@agc-gruppe.de](mailto:info@agc-gruppe.de)

Internet: [www.agc-gruppe.de](http://www.agc-gruppe.de)